

Thüringer Landesverwaltungsamt

Zulassung von Biomasseanlagen (Biogas) nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Merkblatt für Antragsteller zum Ausfüllen des Antragsvordrucks (Formblätter)

Diese Erläuterungen können keinen Ersatz für eine ing.-techn. Unterstützung durch **geeignete Ing.-Büros** zur Erstellung der Antragsunterlagen darstellen.

Die Formblätter (mit Erläuterungshinweisen zum Ausfüllen) sind zu beziehen beim:

W. Kohlhammer
Deutscher Gemeindeverlag GmbH
70549 Stuttgart

Tel.: 07 11 / 78 63 - 7490
Fax: 07 11 / 78 63 - 8250
e-Mail: fab@kohlhammer.de

Die vom Kohlhammerverlag bereitgestellten Unterlagen können sowohl in Papierform als auch als Datenträger gegen Gebühr bezogen werden.

Für eine schnelle und zielorientierte Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind vollständige Antragsunterlagen in entsprechender Qualität erforderlich. Dieses Merkblatt enthält eine Arbeitshilfe zum Erstellen von Antragsunterlagen für Biogasanlagen. Es soll eine Orientierungshilfe sein, aber keine abschließende Auflistung. Es können weitere Unterlagen gefordert werden, wenn diese für die Entscheidung notwendig sind. Es ist daher immer sinnvoll, ein Vorgespräch bei der Genehmigungsbehörde durchzuführen. Im Folgenden wird nur auf die wesentlichen Sachverhalte abgestellt. Wo es keiner Erklärung bedarf, ist auch nichts vermerkt.

Ist der Platz in den Formblättern für die jeweiligen Daten nicht ausreichend, sind mehrere gleiche Formblätter zu verwenden bzw. kann ein Beiblatt als Anlage zum Formblatt verwendet werden. Die im Folgenden aufgeführten Aufzählungen sind nicht immer vollständig.

Letztlich ist anzumerken, dass es sich **bei jeder Anlage um eine auf den konkreten Umfang und Standort bezogene Einzelfallentscheidung** handelt.

1. Antragstellung

Das erste Formular kann bzw. sollte i.d.R. als Gliederung für den gesamten Antrag genutzt werden.

1.1 Formblatt 1.1

Ziffer 1.1. – Neben der Telefon- und Fax-Nummer sollten evtl. auch Mobilfunk-Nummer und e-Mail-Adresse vermerkt werden.

Ziffer 1.2. – Eine Neuanlagengenehmigung ist dann erforderlich, wenn es sich um ein eigenständiges Vorhaben handelt, d.h. die notwendigen Fermente und Kofermente werden von Andernorts zur beantragten, neuen Anlage verbracht. Bei Biogasanlagen im Zusammenhang mit einer Tierhaltungsanlage handelt es sich i.d.R. um eine wesentliche Änderung der Tierhaltungsanlage. Eine Versuchsanlagengenehmigung ist bei Biogasanlagen in den überwiegenden Fällen ausgeschlossen.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns soll Investitionen beschleunigt ermöglichen. Sie erfordert seitens des Antragstellers weitere Angaben und Verpflichtungen, wie Beschreibung des genauen Umfangs, für den der vorzeitige Beginn beantragt wird; Darlegung des (öffentlichen – hier weniger zutreffend) oder berechtigten Interesses des Antragstellers am

vorzeitigen Beginn; Verpflichtung des Antragstellers, alle bis zur Erteilung der Genehmigung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wieder herzustellen. Der vorzeitige Beginn beschränkt sich ausschließlich auf Baumaßnahmen sowie auf die Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind (z.B. Drehrichtung von Pumpen und Rührern). Die Erteilung dieser Entscheidung ist nur nach dem Vorliegen des gemeindlichen Einvernehmens der Standortgemeinde bzw. bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Erörterungstermin möglich.

§ 16 Abs. 2 BImSchG sieht vor, dass in bestimmten Fällen auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden kann, obwohl sie vom Grundsatz her erforderlich wäre.

Bei der Beantragung eines Verfahrens ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG bedarf es der Darlegung, dass negative Umwelteinwirkungen ausgeschlossen sind oder die Nachteile der beantragten Maßnahme im Verhältnis zu den Vorteilen gering sind.

Dies könnte bei Bedarf und Erfordernis speziell bei notwendigen Änderungen von Tierhaltungsanlagen notwendig werden.

Im nachfolgenden Feld des Fbl. 1.1 sollten alle im Zusammenhang mit der wesentlichen Änderung stehenden vorhergehenden Entscheidungen (mit Datum und Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde) aufgeführt werden.

Neben der Baugenehmigung gemäß § 70 für ThürBO können bei Erfordernis weitere Genehmigungen/Erlaubnisse (z.B. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) nach § 13 BImSchG mit der beantragten Genehmigung gebündelt werden. Hierzu sollte im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde gesprochen werden.

1.2 Formblatt 1.2

Ziffer 1.3. – hier kann es u.U. Abweichungen von der unter Ziffer 1.1. (FBl. 1.1) benannten Firmenanschrift geben. Es ist die Adresse des Standortes des geplanten Vorhabens anzugeben. Hierzu wird eine topographische Karte im Maßstab 1 : 10.000 benötigt. Der Anlagenstandort ist kenntlich zu machen. Die Karte soll so gewählt werden, dass der voraussichtliche Einwirkungsbereich der Anlage erfasst wird. Bei Erfordernis sind u.U. mehrere Karten zwingend notwendig.

Im Übersichtsplan (Lageplan) sollen die einzelnen Gebäude, Anlagen und Anlagenteile dargestellt, bezeichnet und farbig gekennzeichnet werden.

Die in der Nachbarschaft, im Einwirkungsbereich der Anlage, bestehende Nutzung muss erkennbar sein.

Ziffer 1.4. – Hier ist nur auszufüllen, wenn die Anlage Teil eines eingetragenen Standortes einer dort genannten registrierten Organisation ist.

Ziffer 1.5. – Es ist die Bezeichnung aus dem Gesetzestext zu verwenden (4. BImSchV). Erst die werksinterne Bezeichnung gestattet eine abweichende Formulierung. Die tatsächlichen Leistungsparameter des geplanten Vorhabens sind anzugeben (Feuerungswärmeleistung des/der BHKW's – nicht die erzeugte elektr. Leistung; Fermentergröße und –durchsatz; Gasspeichermenge u.a.). Bei einer wesentlichen Änderung ist der Änderungsgegenstand, z.B. „wesentliche Änderung einer Tierhaltungsanlage durch eine Biogasanlage“; darzustellen. Geänderte Leistungsparameter sind aufzuzeigen. D.h. Iststand und Planstand sind gegenüberzustellen, z.B. Tierplatzzahlen (Ist = 1000 Rinder), Güllebecken (Ist = 6000 m³) und die Änderung der Tierplatzzahlen (Soll = 800 Rinder), Größe des Güllebehälters (Soll = 7000m³), Angabe der Gesamtfeuerungswärmeleistung (Soll = 2,5 MW) . Auch die nicht geänderten Teile sind aufzuführen, z.B. Futtermittelsilo, Kälberstall usw.)

Ziffer 1.7. – Die Investitionskosten sind incl. MWst zu benennen.

Ziffer 1.8. – Die Anzahl der notwendigen Exemplare richtet sich nach der Art des Genehmigungsverfahrens. Hierzu bedarf es der Abstimmung im Vorfeld. Datum, Stempel und Unterschrift nicht vergessen.

2. Antragsunterlagen

2.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Hilfreich und daher unverzichtbar für die textliche Beschreibung der vorhandene (bei Änderungsgenehmigung) und der geplanten Anlage ist ein **technologisches** Fließschema. Hier sind alle, für die Durchführung des Prozesses notwendigen Abläufe mit den zugehörigen Aggregaten (Ausrüstungsteilen) und Nebeneinrichtungen der Reihe nach (Eingang, Zwischenlagerung, Behandlung, Weiterbehandlung, Ausgang) mit den für den jeweiligen Sachverhalt zutreffenden Parametern (z.B. m^3 ; t ; m^3/h ; t/d usw.) aufzuführen.

Die textliche Kurzdarstellung der vorhandenen Anlagen (bei Änderungsgenehmigungen § 16 BImSchG) sowie eine Beschreibung der beantragten Maßnahmen mit folgenden Angaben zu den technischen Betriebseinrichtungen: Wie alle, die Kapazität und die Leistung der Anlage kennzeichnenden Größen, z.B. maximale beantragte Leistung (elektrisch und thermisch), Art und Menge der Einsatzstoffe, die Grundzüge der Durchführung des technischen Verfahrens, z.B. Annahme der Stoffe, Beschickung des Gärsystems, Speicherung des Biogases, Verwertung im BHKW, Lagerung des ausgegorenen Substrates und der Störstoffe (Sinkstoffe), Betriebszeiten, Immissionen, insbesondere Geruchs- und Geräuschsituation (Angabe der Entfernungen zur nächsten Bebauung – nicht nur Wohnbebauung), Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Brandschutz.

Sofern es sich um ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung handelt, ist eine allgemeinverständliche Kurzbeschreibung der Anlage und der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vorzulegen. Auf die Verwendung von technischen oder sonstigen Fachausdrücken sollte weitestgehend verzichtet werden, um auch einen technisch nicht vorgebildeten Dritten einen Überblick über die Anlage und ihre Auswirkungen zu ermöglichen. Ein Exemplar der Kurzbeschreibung ist den Antragsunterlagen beizufügen, weitere Exemplare (min. 20) sind innerhalb der Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.

Zur Anlagen- und Betriebsbeschreibung gehört der Maschinenaufstellplan. Darin sind die bauliche Ausführung und der Verwendungszweck der Fabrikationsräume anzugeben. Außerdem müssen die Standorte größerer Maschinen, Apparate und sonstiger Betriebseinrichtungen sowie die Lage der Treppen, Bühnen und Rettungswege enthalten sein. Die Formate und ihre Faltung sollen den DIN-Normen entsprechen.

Nicht zu vergessen ist hier auch eine Mengenfließbild (Input z.B. Gülle, Kofermente; Output z.B. Störstoffe, Substrat, Gas). Als Basis kann man hierzu auch das technologische Schema verwenden, indem zu jedem Aggregat die notwendigen Mengen zum In- und Output aufgezeigt werden (z.B. Fermenter Input = $5000m^3$ Gülle, 20 t/d Koferment, Output = $x m^3$ Biogas, 25 t Substrat, 2 t Störstoffe, $x m^3$ ausgegaste Gülle (Dünger)).

2.2 Immissionsschutz

2.2.1 Schematische Darstellung der Anlage

Zur Erläuterung des Antrages ist den Antragsunterlagen eine schematische Darstellung der Anlage beizufügen, aus der sich der Herstellungsablauf unter Verwendung von Symbolen für die vorgesehenen Maschinen, Apparate, Leitungen, Druckbehälter usw. ergibt. Für diese Fließbilder ist die Norm DIN 28004 Blatt 1 bis 4 „Fließbilder verfahrenstechnischer Anlagen“ zu Grunde zu legen, die vom Deutschen Normenausschuss zur einheitlichen, zeichnerischen Darstellung von Aufbau und Funktion verfahrenstechnischer Anlagen erarbeitet wurde. In

wenigen, ganz einfachen Fällen kann eine einfache Prinzipdarstellung ausreichend sein. Es wird auf die obigen und folgenden Ausführungen zu den Fließbildern verwiesen.

2.2.2 Formblatt 2.1

Hilfreich und daher unverzichtbar für die Ausfüllung dieses Formblattes ist das o.g. **technologische** Fließschema. Hier sind alle, für die Durchführung des Prozesses notwendigen Abläufe mit den zugehörigen Aggregaten (Ausrüstungsteilen) und Nebeneinrichtungen der Reihe nach (Eingang, Zwischenlagerung, Behandlung, Weiterbehandlung, Ausgang) mit den für den jeweiligen Sachverhalt zutreffenden Parametern (z.B. m³; t ; m³/h; t/d usw.) aufzuführen. Z.B. Angaben über die Vorgrube, Fermenter, Gasspeicher, BHKW-Container, Annahmedosierer usw. Dabei ist darauf zu achten, dass eine einmal vergebene Zuordnung (Bezeichnung, Kennnummer etc.) in **allen** weiteren Darstellungen (Zeichnungen, Fließbilder, Texten, Formblättern) beibehalten wird.

Besonderheiten, die sich in den Spalten 1 – 9 nicht erfassen lassen, sind unter „Bemerkungen“ einzutragen bzw. auf einem Beiblatt darzustellen.

2.2.3 Formblatt 2.2

Entsprechend den Angaben aus dem Formblatt 2.1 ist hier eine spezifizierte Auflistung insbesondere von Einsatzstoffen, Zwischen-, Neben- und Endprodukten sowie den jeweils dazugehörigen Stoffdaten erforderlich. Die Stoffstromnummer gemäß Fließbild ist einzutragen. Aus den gemachten Angaben muss in Verbindung mit dem Fließbild eindeutig hervorgehen, welche Stoffe/Produkte wo verwendet werden.

Beispiel für ein ausgefülltes Formblatt 2.2: Anlage 1

Beizufügen ist – ggf. auf gesondertem Blatt - eine auf das Kalenderjahr bezogene Stoffbilanz (Input/Output). Unter Stoffbilanz ist eine Gegenüberstellung der Einsatzstoffe mit den Endprodukten, Immissionen und Reststoffen (einschließlich Abwässer) zu verstehen. Hier sei auf die obigen Ausführungen zum Mengenfließbild verwiesen.

Beispiel für eine Stoffbilanz: Anlage 2

Formblatt 2.2a

Dieses Formblatt ist nur auszufüllen, wenn Abfälle gemäß KrW-/AbfG zu den gehandhabten Stoffen gehören. NAWARO's sowie Futtermittelrückstände und Mist sind keine Abfälle im Sinne des KrW-/AbfG.

Formblatt 2.3

Für die im Fbl. 2.2/2.2a aufgeführten gehandhabten Stoffe sind die notwendigen Daten, soweit wie verfügbar, einzutragen. Die Angaben zu Motoröl und Schmiermittel können z.B. aus dem Sicherheitsdatenblatt entnommen werden. Die notwendigen Angaben zum Biogas können z.B. aus der Fachliteratur entnommen oder von vergleichbaren Anlagen verwendet werden.

Formblatt 2.4

Dieses Formblatt schließt sich an Fbl. 2.3 an. Hier sind z.B. Angaben zu den Stoffen Gülle, Maissilage, Gärsubstrat, Biogas, Motoröl, Schmiermitteln, zum vergorenen Substrat zu machen.

Beispiel für ein ausgefülltes Formblatt 2.4: Anlage 3

2.2.4 Formblatt 2.5

Beispiele für die hier aufzuführenden Schritte/Vorgänge sind bei der Vorgrube das Öffnen des Deckels, bei den Fermenter die anaerobe Vergärung, bei den Gasspeicher die Überdrucksicherung, bei den BHKW`s die Motorabgase, die Abluft (Geruch) aus dem Bereich des Annahmedosierers sowie des bestehenden Güllelagers.

Anzugeben sind die relative Häufigkeit und die Einzeldauer, die zeitliche Lage (Tag- bzw. Nachtzeit od. beides), die Gesamtdauer (h/a), der Abgasvolumenstrom (m³), Nummern und chemische Bezeichnungen der imitierten Stoffe.

Formblatt 2.6

Hier sind die aus dem vorangegangenen Formblatt ermittelten Emissionen zu qualifizieren und zu quantifizieren sowie Angaben zur Abgasreinigung an gefassten Quellen (über Kamin/ Abzug abgeleitet) darzustellen.

Beispiele für Angaben im Formblatt: Anlage 4

IM ÜBRIGEN WIRD VERWIESEN AUF DIE ALLGEMEINEN ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAGSFOMULAR AUF SEITE 7.

Formblatt 2.7

Beispiele für mögliche Geruchs-Quellen (GQ): Gülle, Biogas, u.U. Abgas der BHKW`s, Kofermente (z.B. Maissilage, Hühnermist), vergorenes Substrat.

Beispiel für Luftschadstoff-Quellen (Q): Abgas der BHKW`s. Hier gilt die TA Luft Nr. 5.4.1.4, wo die für das BHKW geltenden Abgaswerte festgeschrieben sind, die beim Betrieb des Motors eingehalten werden müssen (Staub, Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, Schwefeloxide und organische Stoffe).

Auf diesem Formular sind weiterhin erforderlich Angaben zum Abgasvolumenstrom (m³/h), zur Abgastemperatur (°C), zur geografischen Lage der Quellen, zur Höhe der Quellen über Grund (m), zur Größe der Austrittsflächen, der Austrittsrichtung, bei horizontalen Quellen auch die Länge (m) und die Breite/Höhe (m).

Ein Immissionsquellenplan (wo befindet sich welcher Kamin/Abzug) ist hier sehr hilfreich. Bitte die geographischen Daten der Hauptquelle, i.d.R. der Kamin des BHKW`s nicht vergessen. Hier sind die Koordinatenpunkte der Quelle aus der topographischen Karte zu benennen (Hoch- und Rechtswert).

Hierzu gehören auch u.U. eine Geruchs- und Luftschadstoffprognose sowie eine Schornsteinhöhenberechnung.

2.2.5 Formblatt 2.8

Auf diesem Formblatt sind Angaben zu dem die geplante Anlage umgebenden Gebiet zu treffen. Es gilt dabei die Einordnung nach BauNVO. I.d.R. ist das Umfeld im Umkreis von 500 m zu charakterisieren (z.B. Dorfgebiet; landwirtschaftl. Fläche; Gewerbegebiet) bzw. zum nächstgelegenen Immissionsort und den dort jeweils geltenden höchstzulässigen Immissionsrichtwerten (Tag/Nacht) nach TA Lärm.

Formblatt 2.9

Es sind Angaben zum emittierten Schalleistungspegel bzw. Schalldruckpegel (also zum Lärm, der von den einzelnen Aggregaten ausgeht), zu den Schallschutzmaßnahmen (z.B. Einhausung) und zum Emissionspegel am Immissionsort (Ort, wo der Lärm wirksam wird) zu machen. I.d.R. werden diese Angaben von den Motoren- und Pumpen-/Rührwerksherstellern zur Verfügung gestellt.

Ein Beispiel für die Schallquelle ist der BHKW-Container; aber auch der für den Betrieb der Anlage notwendige Fahrzeugverkehr (An- und Abtransport von Kofermenten und Substrat).

Auch hier ist u.U. eine Lärmprognose erforderlich.

Hinweis:

Die in obigen Formblättern genannten Prognosen (Geruch; Luftschadstoffe; Lärm) sollten i.d.R. von einer zugelassenen Messstelle nach BImSchG erstellt werden.

2.2.6 Formblatt 2.10

Biogas ist ein brennbares, explosionsfähiges Gasgemisch. Dabei handelt es sich um eine Zubereitung, die Gefährlichkeitsmerkmale besitzt. U.U. ist diese Zubereitung auch als sehr giftig einzustufen (H₂S-gehaltsabhängig). Das Formblatt ist folglich immer auszufüllen.

Beispiel für Angaben im Formblatt: Anlage 5

Formblatt 2.10a

In Abhängigkeit der Mengen der gehandhabten Stoffe und Zubereitungen mit Gefährlichkeitsmerkmalen ergibt sich eine Zuordnung der Anlage, die diese in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung fallen lassen kann. Somit sind diese Angaben – speziell zu Verhinderung von Störfällen – darzustellen. I.d.R. reichen die Angaben in den Formblättern, beim Zutreffen der Störfallverordnung, nicht aus. Hier bedarf es grundlegender Darstellungen im erläuternden Text. Es ist zu prüfen und mit den entsprechenden Angaben zu hinterlegen, inwieweit in der Anlage Stoffe/Zubereitungen nach den Anhängen II, III und IV der 12. BImSchV (Störfallverordnung) vorhanden sind. Dies gilt sowohl für den bestimmungsgemäßen Betrieb als auch für Störungen des Betriebes.

Werden die in den o.g. Anhängen genannten Mengenschwellen erreicht oder überschritten, ist eine Sicherheitsbetrachtung gemäß der Verordnung durchzuführen.

Formblatt 2.10b

Die Stoffdaten sind für die Stoffe/Zubereitungen aufzulisten, die sich aus der Zuordnung der Anlage zur Störfallverordnung ergeben. Die Daten und Angaben hierbei müssen mit den Eintragungen in den Formblättern 2.2 bis 2.4 übereinstimmen.

2.2.7 Formblatt 2.11

Beim Betrieb jeder Anlage bzw. bei jedweder Tätigkeit fallen Abfälle an. Zu den Abfällen, die einer Verwertung zuzuführen sind, gehören bei Biogasanlagen z.B. das Motorenöl und u.U. das Kühlmittel.

Formblatt 2.12

Auch als Gewerbetreibender besteht, entsprechend der kommunalen Satzungen, die Andienungspflicht von Hausmüll. Dieser Abfall fällt zwingend bei jedem Unternehmen an.

2.2.8 Energieeffizienz/Wärmenutzung

Angaben hierzu bitte in Textform. Neben der Auskoppelung von Strom und deren Einspeisung ins Netz wird ein Großteil der erzeugten Energie als Wärme abgeführt. Sie dient i.d.R. der Prozessführung (Hygienisierung; Fermenterheizung). Überschüsse können bei Tierhaltungsanlagen zur Beheizung der Ställe bzw. zur Warmwassererzeugung (z.B. Sanitärbereich) genutzt werden.

2.2.9 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Letztlich ist jedes Tun bestimmten Ereignissen unterworfen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorhersehbar sind. Die Einstellung des Betriebes, aus welchen Gründen auch immer, gehört dazu. In Textform sind hier Fragen zu beantworten. Was geschieht mit den eingesetzten Stoffen, den Maschinen und Ausrüstungen? Wie werden Gebäude und Infrastruktur weiter genutzt bzw. abgerissen? Letztlich ist der Werdegang der Anlage in umgekehrter Weise bis zur „grünen Wiese“ aufzuzeigen.

2.3 Bauvorlagen

Hier sind alle Unterlagen zusammen zu führen, die für die Einreichung eines Bauantrages notwendig sind, da gemäß § 13 BImSchG mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gleichzeitig auch die Baugenehmigung ausgereicht wird.

2.3.1 Topographische Karte

Es sind Karten im Maßstab 1 : 10.000 im Original beizufügen (min. für 3 Antragsätze). Für die restlichen Unterlagen genügen Kopien. U.U. sind bei ungünstiger Lage bis zu vier Karten für den beantragten Standort erforderlich. Erhältlich sind diese Karten im größeren, gut sortierten, örtlichen Buchhandel oder über das Landesvermessungsamt. Bei Letzterem kann man u.U. auch die benötigten Karten in digitalisierter Form erwerben. Die Kenntlichmachung des Anlagenstandortes nicht vergessen.

2.3.2 Lageplan

Der Lageplan muss im Wesentlichen den Anforderungen des § 2 der ThürBauPrüfVO entsprechen.

Durch die Katasterämter werden die für den Standort benötigten Flurkarten bereitgestellt. Auch hier sind min. 3 Originale beizubringen (Rest in Kopie). Das Betriebsgrundstück ist kenntlich zu machen.

2.3.3 Bauzeichnungen, Baubeschreibung nach BauPrüfVO

Grundriss, Seitenansichten und Schnitte zu Bauwerken sind hier vorzulegen. Bei Erfordernis sind auch Detailzeichnungen angebracht. Die Baubeschreibung sollte vom Architekten beigeht werden. Die nötigen Formulare (Baustatistik usw.) hierzu sind bei der örtlich zuständigen Baubehörde erhältlich. Die geprüfte Baustatik, wenn nicht im Antrag beigelegt, ist bis spätestens vor Baubeginn der zuständigen Baubehörde vorzulegen. Der Bescheid kann dann, wenn diese Unterlagen erst später erstellt werden, nur mit einer aufschiebenden Bedingung erlassen werden.

2.3.4 Formblatt 2.13

Es sollte nach Möglichkeit für jedes Gebäude ein gesondertes Formblatt verwendet werden. Ziffer 1. - Die Angaben aus den Bauzeichnungen und der Baubeschreibung können übernommen werden. Zur Ziffer 2. und 3. sollten nach Möglichkeit im Vorfeld Abstimmungen mit den Ämtern für Brand- und Katastrophenschutz bei den Landratsämtern/kreisfreien Städten vorgenommen werden, um hier die zutreffenden Angaben einzutragen.

Formblatt 2.14

Die notwendigen Angaben zu den Ziffern 6. und 6.1 können von der Gemeinde bzw. dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen erfragt werden.

Überall, wo mit wassergefährdenden, brennbaren Stoffen umgegangen wird (hier z.B. BHKW-Bereich – Öle) sind ausreichend groß bemessene Löschwasserrückhaltevolumina vorzuhalten. Details ergeben sich hier in Abhängigkeit der Größe der beantragten Anlage (Lagerbehälter für Frisch- und Altöl der BHKW`s). Achtung! Diese Größen haben auch Einfluss auf den baulichen Brandschutz (Bauunterlagen).

2.4 Formblatt 2.15

Ziffer 2. – Der Vergasungsprozess sowie die Verbrennung erfolgen i.d.R. 24 Stunden an 7 Tagen die Woche. Der eigentliche Tätigkeitsumfang (Annahme der Kofermente; Abtransport von Substraten usw.) findet dagegen meist tagsüber statt. Diese Zeiten, wo Beschäftigte anwesend sind, aufzeigen.

Ziffer 3. – In vielen Fällen handelt es sich um einen Einzelarbeitsplatz. Hier sollte daher im Vorfeld mit dem Landesbetrieb für Arbeitsschutz (Gera; Erfurt; Suhl; Nordhausen) über die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten gesprochen werden.

Formblatt 2.16

Die hier notwendigen Angaben sind den Bauunterlagen entnehmbar. Die Lärmproblematik bezieht sich nur auf den BHKW-Aufstellungsraum, der i.d.R. keinen ständigen Arbeitsplatz darstellt.

Formblatt 2.17

Ziffer 8. und 9. – Diese Daten müssen mit den Angaben im Fbl. 2.2 und evtl. Fbl. 2.10b übereinstimmen.

Ziffer 11. – Hier sind Angaben zu machen, wenn es sich bei den Kofermenten um biologische Arbeitsstoffe handelt.

2.5 Formblatt 2.18/1

Ziffer 1. – Zu den Sanitärabwässern ist i.d.R. der Entsorgungsweg darzustellen. Bei einer wesentlichen Änderung genügt die Vorlage der Einleitgenehmigung der zuständigen Wasserbehörde. Ansonsten ist der Nachweis einer gesicherten, rechtskonformen Ableitung darzustellen (z.B. Vertrag mit dem Abwasserunternehmen).

Ziffer 2. – Die BHKW`s sind im Betrieb ständig zu kühlen. Dieses Wasser ist je nach Betriebsweise des Motors in regelmäßigen Abständen zu erneuern bzw. zu ergänzen. Für die Ableitung in die öffentliche Kanalisation/Gewässer bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaub-

nis. Diese Erlaubnis wird **nicht** gemäß § 13 BImSchG gebündelt. Sie muss vor Erteilung der Genehmigung vorliegen. Auch hier kann die Inbetriebnahme der Anlage mit einer aufschiebenden Bedingung im Bescheid versehen werden.

Bei Neugenehmigungen ist in Abhängigkeit des Antragsgegenstandes und des eingesetzten Stoffspektrums u.U. vor Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ein öffentliches, wasserrechtliches Erlaubnisverfahren nach § 118a ThürWG erforderlich, wenn die Anlage in der Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV genannt ist und gleichzeitig eine UVP-pflicht besteht.

Ziffer 3. – I.d.R. fallen keine Produktionsabwässer an. Wenn doch, dann sind die Ausführungen zur Ziffer 2. zu beachten.

Formblatt 2.18/2

Ziffer 4. – Auch hier bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Darüber hinaus ist bei der Planung darauf zu achten, dass keine Stoffe im Freien gelagert werden, da hieraus austretendes, kontaminiertes Niederschlagswasser u.U. einer Behandlung unterzogen werden muss. Bei kontaminiertem Niederschlagswasser wird auch hier auf die Ausführungen zur Ziffer 2. verwiesen.

Ziffer 6. – I.d.R. wird keine Abwasserbehandlungsanlage betrieben.

Formblatt 2.19/1 und 2.19/2

Die notwendigen Ausführungen und Angaben können unter Beachtung der Hinweise zum Fbl.2.18/2 (speziell zu Ziffer 6.) entfallen.

Formblatt 2.20

Gülle ist als wassergefährdender Stoff eingestuft. Diese Zuordnung trifft auch für andere, als Fermenterinhalt benutzte Flüssigkeiten (z.B. Maischen u.ä.) zu.

Auch bei den Motorenölen handelt es sich um wassergefährdende Stoffe. Die Zuordnung einer WGK ist vom verwendeten Öl und deren Zustand (z.B. Frisch- od. Altöl) abhängig.

Die Angaben in der Spalte 5 des Fbl. sind, da es sich fast ausschließlich um Flüssigkeiten handelt, in m³ anzugeben.

Formblatt 2.21/1

Dieses und die folgenden Formblätter sind jeweils gesondert für alle Anlagenteile auszufüllen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (z.B. Vorgrube; Fermenter; Frischöl- und Altöllagertank, Substratlager). Bei den Öllägern wird i.d.R. auch eine Abfüllstelle betrieben. Die sich aus dem Umgang mit den o.g. Stoffen ergebenden wasserrechtlichen Erfordernisse sind bei der Bauplanung mit zu beachten (z.B. Ausführung des Abfüllplatzes, Leckerkennung und Dränage im Bereich des unterirdischen Teils der Fermenter).

Ziffer 4. – Hier nur ausfüllen, wenn es Abweichungen von der Ziffer 3. gibt, ansonsten genügt der Verweis auf Ziffer 3.

Formblatt 2.21/2

Ziffer 7. – Bitte die o.g. Ausführungen zu den Formblättern 1.1 und 1.2 beachten (Betreiber/Anlagenstandort).

Formblatt 2.21/3

Bitte die letzte Zeile ausfüllen.

2.6 Formblatt 2.22/1

Speziell bei Neuanlagengenehmigungen sind diese Angabe von besonderer Bedeutung.

Bei fehlender Planung ist u.U. eine standortbezogene Bauleitplanung durchzuführen, damit Baurecht geschaffen werden kann. Achtung! Die Privilegierungsvoraussetzungen für Anlagen im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 BauGB) unbedingt beachten.

Formblatt 2.22/2

Die hier geforderten Beschreibungen sind auf den Einwirkbereich der Anlage bezogen, der sich aus der notwendigen Schornsteinhöhe ergibt (Kreis mit dem Radius 50 x Schornsteinhöhe).

Formblatt 2.22/3

Bei Neuanlagen sind entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht zu beachten (Grünordnungsplan, landschaftspflegerischer Begleitplan). U.U. ist dies auch bei der Erweiterung von bestehenden Anlagen (Änderungsgenehmigung) notwendig. Diese Entscheidung ist immer Einzelfall bezogen.

HINWEIS :

Im Rahmen der Antragstellung ist zu prüfen, inwieweit es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt.

Hierzu ist anhand einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien eine überschlägige Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall durchzuführen.

Die entsprechenden Unterlagen für diese Vorprüfung sind mit den Antragsunterlagen einzureichen.

Als grobe Gliederung für die für die UVP-Prüfung notwendigen Unterlagen kann die Anlage 2 zum UVPG verwendet werden. Verweise auf Ausführungen zum selben Sachverhalten in den Antragsunterlagen sind möglich.

Es bleibt nochmals zu Vermerken, da nicht auf jeden Einzelfall abgestellt werden kann, dass es sich hier nur einen kurzen und daher nicht allumfassenden Überblick handelt. Allein die Tatsache des Bedarfs und die Fülle fachspezifischer Anforderungen zeigt, dass zum schnellen Durchlauf des Genehmigungsverfahrens auf die Hilfe und Unterstützung erfahrener, aber auch vor allem geeigneter Ing.-Büros nicht verzichtet werden kann.

Die einzelnen, zu beteiligenden Fachbehörden können hier nur Hinweise geben.

Die Erarbeitung der notwendigen Antragsunterlagen unter Beachtung der §§ 4 ff der 9. BImSchV, der Hinweise aus den Erläuterungen zum Formularsatz des Kohlhammer-Verlages und dieses Merkblattes bleibt ausschließlich Sache des Antragstellers.

Verfahren (Stoffübersicht)

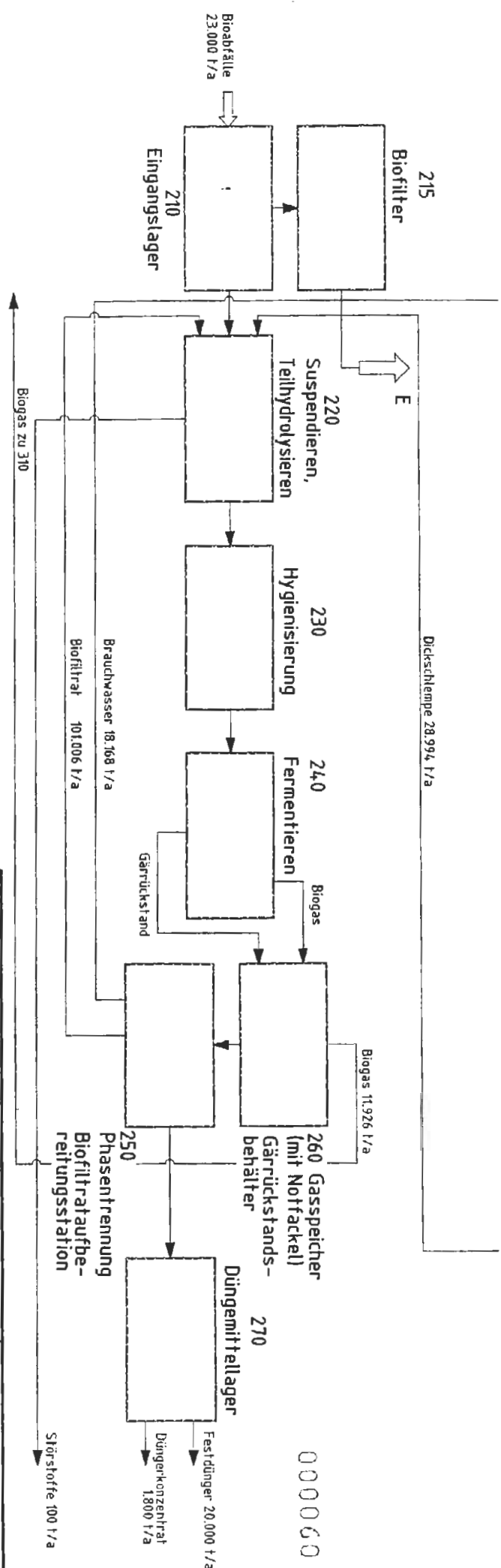
Anlage / Anlagenteile / Nebenrichtungen (Eindeutige Bezeichnung und Gliederungsggf. für Nr. gemäß Fließbild)	Verfahren		Stoffübersicht		max. Transp. Strom kg/h - l/s + kg/d + m³/d	max. Speichermenge kg / l / m³ / l	Zusammensetzung Komponente	Gew.-% Vol.-%
	Kontinuierlich Betriebszeiten h/a	diskontinuierlich Produktions- vorgänge (P/d) h/a	Bezeichnung Vol. Nr. Abk.	Störrame und Aggregatzustände f. fl. g. se				
Vorgabe	8760		01 E1	Gülle	fl	923 m³	siehe Datenblatt	
Annahmedosierer	8760		02 E2	Gärsustral	f	320 m³		
Fermenter, Nachfermenter	8760		03 Z1	Gärmasse	fl	14548 m³		
Gasspeicher	8760		04 Z2	Biogas	g	2672 m³	siehe Datenblatt	
Endlager, Gärrestlagune	8760		05 AV1	Gärrest	fl	23778 m³		
Abgase	8760		06 N1	BHKW-Abgase	g			
BHKW	8760		07 H1	Motorrendl	fl	ca. 0,08 m³	Hilfsstoff, siehe Datenblatt	
BHKW	8760		08 AB1	Altkl	fl	ca. 0,08 m³		
Hydraulikaggregat	8760		09 H2	Hydraulikkl	fl	2,4 m³	Hilfsstoff, siehe Datenblatt	

Leerstellen bedeuten, dass keine Angaben vorliegen!

Alte 1

Antragsunterlage für immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

Formblatt 2.2
Verfahren
(Stoffübersicht)



RAUHEITEN / ANTRAGSZEITLICH. ANFORDERUNGEN. DRUCKT.

000060

Anlage 2

Verfahren (Stoffdaten: Wirkung / Gefahr)

Nr.	Stoffbezeichnung	CAS-Nummer EG-Nummer, o.ä.	a) MAK-Wert b) TRK-Wert c) BAT-Wert mg/m ³	LD 50 (mg/kg) LC 50 (mg/l Luft pro 4h)	Gefährlichkeits- merkmale R-Sätze	WGK	Stoffe, die bei Störung des Bestimmungsgemäßen Betriebes entstehen können Bezeichnung	Menge	Bemerkungen (ur Anlagen, die Abfälle als Einsatzstoffe verarbeiten, Angabe des Entsorgungs- verfahrens)
6	Ethanol	CAS-Nr. 64-17-5	a	1.900	6.000 R11	-	keine		
10	Methan (Biogas)	CAS-Nr. 74-82-8		k.A.	keine Wirk- ung bek.	-	keine		
13	Maschinen-/ Getriebeöl					2	keine		
A1-38	verwendete Abfälle						keine		anaerobe Fermentierung, Einsatz als Düngemittel

Leerstellen bedeuten, dass keine Angaben vorliegen!

Antragsunterlage für immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

Formblatt 2.4 Verfahren (Stoffdaten: Wirkung, Gefahr)

Anlage 3

650000

Emissionen: Emissionsverursachende Verfahrensschritte / Vorgänge
Anlagenteil, Nebeneinrichtung, Verfahrensschritt / Vorgang:

Emissionen Nr. und chemische Bezeichnung der emittierten Stoffe (wie Spalte 6)	Überwachungsort Aggregatzustand kg/jahr	max. Emissionswerte				Überwachung K, E, R	Abgasreinigung: Reinigungsprinzip	Reinigungsprinzip	Rückgas- konzentration ca. mg/m³	Wirkungsgrad ca. %	Quellen Zuordnung zu Nummer
		mg/m³	kg/h	kg/a							
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16		
Geruch	-	g	1571,5 GE/s		K	-	-	-	-	17.19	
NOx	-	g	500		K	-	-	-	-	17.19	
SOx	-	g	350		K	-	-	-	-	17.19	
Formaldehyd	-	g	60		K	-	-	-	-	17.19	
Staub	-	f	20		K	-	-	-	-	17.19	
CO	-	g	1.000		K	-	-	-	-	17.19	
Geruch	-	g	1800 GE/s		K	-	-	-	-	5	
Geruch	-	g	168,6 GE/s		K	-	-	-	-	ges. Anlage	

Leerstellen bedeuten, dass keine Angaben vorliegen!

Antragsunterlage für immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

Formblatt 2.6
 Emissionen (Massen /
 Abgasreinigung)

Anlage 4

Störfall-VO

Prüfung Betriebsbereich / Anlage im Sinne der Störfall-Verordnung

Teil 1

1. Angaben zum Betriebsbereich § 3 (6a) BImSchG
 Angaben zur Infrastruktur
 Betriebsbereich beschriftet aus

Biogaserzeugung

Biogasverwertung

Angaben zu gefährlichen Stoffen im Betriebsbereich

Gefährliche Stoffe:

Gefährliche Stoffe nach Gefahrsymbolverordnung

Gefährliche Stoffe nach Stoffliste des Anhangs I der 12. BImSchV

Mengen dieser Stoffe gleich / größer Spalte 4 des Anhangs I der 12. BImSchV

ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>
	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>

Gefährliche Stoffe in:
Betriebsmitteln

Technischen Anlagen

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG

- Zu BImSchG-Anlagen gehörige Nebeneinrichtungen

Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen

Sonstige Anlagen

Weitere Nebeneinrichtungen

Lager

Umschlageneinrichtungen

Sonstigen technischen Einrichtungen

Sonstigen Einrichtungen

2. Angaben zu gefährlichen Stoffen in der genehmigungsbedürftigen Anlage

Gefährliche Stoffe nach Stoffliste des Anhangs VI der 12. BImSchV

Mengen dieser Stoffe gleich / größer Spalte 4 des Anhangs VI der 12. BImSchV

ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>
	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>

3. Entscheidung

Der Betriebsbereich / die Anlage unterliegt der Störfall-Verordnung.
 Weiterführende Angaben befinden sich auf den Formblättern 2.10 a und 2.10 b

Der Betriebsbereich / die Anlage unterliegt der Störfall-Verordnung nicht.
 Weiterführende Angaben auf den Formblättern 2.10 a und 2.10 b sind nicht erforderlich.

	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
--	--------------------------	--	-------------------------------------

Antragsunterlage für immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

Formblatt 2.10

Störfall - Sicherheitstechnik

Anlage 5